

Gewalt an Kindern

Grenzverletzungen durch Misshandlungen und Missbrauch



Kinder lernen im Laufe ihrer Entwicklung die Welt kennen. Sie beobachten, fragen und probieren, „begreifen“ mit unerschöpflicher Energie und Fantasie.

Um leben und heranwachsen zu können brauchen sie die Unterstützung der Erwachsenen. Sie brauchen Liebe, Geborgenheit, Zärtlichkeit, Hilfe, Schutz und Sicherheit

Titelblatt: Auszug aus der Broschüre: „Wohin gehst du“ Hrsg.: ProPK

I. Vorwort

Kinder brauchen die Fürsorge der Erwachsenen, sie sind noch nicht in der Lage ihre existentiellen Bedürfnisse selbst zu erfüllen.

Kinder sind auf Erwachsene in ihrer Vorbildfunktion angewiesen, ohne Vorbild könnten sie sich nicht entwickeln und sich in die Gesellschaft integrieren.

Kinder haben, auch nach dem Gesetz (§§ 1631 BGB, 323b StGB), ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Meist sind sie selber wehrlos gegenüber den Angriffen der erwachsenen Täter, aus Scham oder unter dem psychischen Druck sind sie auch kaum in der Lage von den Übergriffen zu erzählen. Deshalb sind sie auf den besonderen Schutz anderer Erwachsener, insbesondere von Fachleuten, angewiesen. Diese müssen ihnen Hilfe leisten (§323c StGB unterlassene Hilfeleistung)

Damit die Kinder unterstützt werden können, ist es wichtig, dass soviel wie möglich über die Hintergründe von Gewalttaten bekannt ist, dass man weiß, wie man sie erkennt, wie man professionell handelt und wie man ihnen vorbeugen kann.

I. Kindesmisshandlung

1. Definition

Kindesmisshandlung kann verstanden werden als eine nicht zufällige, bewusste oder unbewusste, gewaltsame psychische und physische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmungen oder sogar zum Tod führt und die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht (Bast, 1975)

Diese Definition beinhaltet, dass Kindesmisshandlung verschiedene Formen annehmen kann:

- **körperliche Gewalt**
- **seelische und emotionale Misshandlung**
- **Vernachlässigung**
- **sexueller Missbrauch (§ 176 StGB)**

Aufgrund des hohen Dunkelfeldes sind Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß von Kindesmisshandlungen nur schwer zu treffen. Studien haben ergeben, dass 75% der Kinder schon mal einen „Klaps“ oder eine „Ohrfeige“ bekommen haben, 20- 30 % haben eine schwerere Form von Misshandlung wie Prügel erlitten.

2. rechtliche Einordnung

In den meisten Staaten sind Körperstrafen als Erziehungsmittel gesetzlich nicht verboten. Es wird meist zwischen missbräuchlicher und nicht-missbräuchlicher Züchtigung unterschieden. Es gibt dabei in jedem Land eigene Gesetze, die den Tatbestand der Misshandlung von der legalen Züchtigung abgrenzen. In Deutschland wird seit einer Gesetzesänderung 2000 jede Körperstrafe gesetzlich als Misshandlung angesehen, es gibt also kein Züchtigungsrecht mehr.

- **Art 1, 2 GG Grundrechte der Menschenwürde, des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit, des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.**
- **Art 6 GG Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht der Staat.**
- **§1626 BGB Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).**
- **§1631 BGB 1. Die Personensorge umfasst die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen.
2. Die Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**

Den Eltern steht ein sogenanntes „funktionales“ Elternrecht zu, d. h. die Eltern erbringen eine Leistung für die staatliche Gemeinschaft, indem sie die Pflege und Erziehung der Kinder auf der Grundlage eigener Rechte der Kinder erbringen. Wird diese Pflicht nicht erbracht, greift das staatliche „Wächteramt“. Staatliche Eingriffe in Elternrechte bedürfen aber stets einer gesetzlichen Ermächtigung.

- **§1666 BGB Wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwehren, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.**
- **§171 StGB Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen und psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden.....wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.**

- **§225 StGB** Wer eine Person unter 18 Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die
 1. **seiner Fürsorge oder Obhut untersteht**
 2. **seinem Hausstand angehört**
 3. **von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden** oder
 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist
 quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Ursachen

Die Anzahl der Eltern in Deutschland, die es ablehnen Kinder mit Schlägen zu bestrafen, steigt. Dennoch halten 56 % einen Klaps auf den Po für erlaubt, 47 % eine Ohrfeige. 0,6 % eine Tracht Prügel.

In der Literatur wird eine Vielzahl von Risikofaktoren benannt, die zu Misshandlungen führen können. Diese Risiken können sowohl

- **beim Kind** (Unerwünschtheit, Fehlbildungen, Stiefkinder...), als auch
- **bei der Familie** (Misshandlungen in der Herkunftsfamilie, Sucht, eheliche Auseinandersetzungen, Gewalt in der Partnerschaft....) und
- **dem Umfeld** (Arbeitslosigkeit, Kinderfeindlichkeit, Isolation....) liegen.

Eltern, die ihre Kinder schlagen oder demütigen, sind häufig überfordert: mit ihrer Lebenssituation, mit den „schwierigen“ Kindern, mit finanziellen Sorgen und beruflichen Problemen. Der Zwang berufliche und familiäre Erfordernisse miteinander vereinbaren zu müssen, führt häufig zu Stress und Gewalt. Dazu kommen häufig Beziehungsprobleme, Suchtprobleme. All dies führt dazu, dass das seelische Gleichgewicht der Väter und Mütter gestört ist, sie erschöpft, depressiv, reizbar und nervös sind. Ausgleichend für alle erlittene Beeinträchtigungen, Enttäuschungen und Entbehrungen reagieren sie häufig aggressiv. Diese Aggressivität richtet sich dann häufig gegen die vermeintlich „Schuldigen“ und gegen die „Schwächsten“, die Kinder.

4. Folgen

Kindesmishandlung kann eine Vielzahl von Folgen für das Kind haben:

- nicht organische Gedeihstörungen
- Entwicklungsverzögerungen
- Gehirnblutungen (Schütteltrauma bei Säuglingen)
- Knochenbrüche
- Verletzungen, wie Hämatome, Striemen
- Verbrennungen, Verbrühungen
- Bissverletzungen
- posttraumatische Belastungsstörungen, Bindungs-, Anpassungsstörungen

Die Schwere der Folgen von Gewalt und Vernachlässigung für den Erwachsenen sind umstritten. Dies hängt sicher von dem Erlittenen, den situativen Gegebenheiten und der Möglichkeit der Verarbeitung ab.

5. Hinweise auf mögliche Misshandlungen

- gehäuft auftretende Verletzungen, schwere Verletzungen
- extreme Unterernährung
- ungepflegtes Erscheinungsbild
- Verhaltensauffälligkeiten
- Angaben der Eltern stimmen nicht mit Verletzungsbild überein
- Häufiger Arztwechsel

6. Beweismöglichkeiten

Für ein möglicherweise später folgendes Strafverfahren oder für Entscheidungen des Familiengerichtes ist eine genaue Dokumentation der Feststellungen erforderlich. Dazu gehören:

- Datum/Uhrzeit der Feststellung/Untersuchung
- Allgemeiner Pflegezustand
- Art/Umfang der Verletzungen
- Skizze/Fotos mit Maßstab
- Protokollierung der Angaben des Kindes
- Wer hat das Kind vorgestellt? Welche Angaben wurden dabei gemacht?

Die Folgen von Misshandlungen sind häufig am Körper der Kinder zu sehen. Äußerlich weisen Hämatome, Bisswunden, Verbrennungen (auch Punktverbrennungen durch Zigaretten), Platzwunden usw., darauf hin. Die Verletzungen sind oft unterschiedlichen Alters. Häufige Knochenbrüche und Schädelverletzungen, Gehirnblutungen als Folge eines Schütteltraumas (bei Säuglingen) könnten ein Anzeichen für Misshandlungen sein.

Gerichtsmediziner sind in der Lage genaue Unterscheidungen z. B. zwischen Sturzfolgen und Misshandlungen festzustellen. Anhand der Lage und des Erscheinungsbildes der Verletzungen können sie feststellen, ob das Kind sich die Verletzungen selbst beigebracht haben kann, ob die Misshandlungen über einen längeren Zeitraum stattgefunden haben, ob Gegenstände zur Gewaltanwendung benutzt wurden.

7. Ansprechpartner

Wichtig für die weitere Verfahrensweise ist die Beurteilung, ob eine Gefährdung für das Kindeswohl vorliegt. Eine solche Überprüfung können Jugendamt bzw. Polizei (!Strafverfolgungszwang!) durchführen. Für die Dokumentation der Verletzungen kann auch das Gesundheitsamt der Städte involviert werden.

Im Zweifel kann man sich auch der Fachkompetenz des Institutes für Rechtsmedizin bedienen.

8. Statistik (mit Hinweis auf die Jahresberichte des Deutschen Kinderschutzbundes)

2018

Körperverletzungsdelikte §§ 223-227,229,231 StGB:

Anzahl der Opfer insgesamt: 147052 davon 88451 männlich / 58601 weiblich,

Anzahl der Opfer 6 bis 14 Jahre: 5229 männlich / 2703 weiblich

Anzahl der Opfer bis unter 6 Jahre: 698 männlich/ 503 weiblich

II. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen

1. Strafvorschriften

Sexuelle Gewaltdelikte gegen Kinder/Jugendliche sind in mehreren Straftatbeständen (§§ 176 ff StGB) erfasst, die dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vor gewaltsamen Übergriffen dienen:

Sexuelle Handlungen an Kindern (unter 14 Jahren) sind uneingeschränkt strafbar.

Im Falle von schweren Sexualstraftaten (u.a. Vergewaltigung, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern) beträgt die Verjährungsfrist 20 Jahre. Die Verjährung ruht bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Die Rechtslage gilt aber erst seit dem 26.01.2015

Sexuelle Handlungen mit jüngeren Jugendlichen (14 – 16 Jahren) sind strafbar, wenn ein Erwachsener eine Zwangslage oder die sexuelle Unerfahrenheit des/der Jugendlichen ausnutzt oder ein Entgelt gezahlt wird.

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen (14 – 17 Jahren) und Erwachsenen und Jugendlichen (über 16 Jahren) sind nicht strafbar.

Welche Handlungen sind unter Strafe gestellt?

Ein sexueller Missbrauch ist immer eine Grenzüberschreitung. Die Unterscheidung zwischen liebevoller Zuwendung, die jedes Kind für seine Entwicklung und Sozialisation benötigt, und einer strafbaren Grenzüberschreitung ist nicht immer leicht. So muss die sexuelle Handlung von einiger Erheblichkeit sein, ein normaler Kuss auf die Wange oder das Berühren des nackten Oberschenkels stellt keine Straftat dar.

Unter Strafe gestellt sind die sexuellen Handlungen, die

- *an einem Kind* vorgenommen werden (Berühren der Geschlechtsteile, Oralverkehr...)
- *vor einem Kind* vorgenommen werden (der Exhibitionist, Eltern, die vor dem Kind den Beischlaf ausüben...)
- der Täter *an sich oder einem Dritten von dem Kind vornehmen lässt*
- *das Vorzeigen pornografischer Schriften* (das Herumliegen lassen von Pornozeitschriften reicht aus)
- *mit entsprechenden Reden auf das Kind einwirken* (telefonische Belästigungen...)

2.) Wer sind die Täter, was sind ihre Strategien?

Der unbekannte **Täter**, der aus dem Gebüsch kommt, das Kind ergreift und missbraucht, stellt die absolute Ausnahme dar. Dieser Täter ist aber medienwirksamer als das missbrauchende Familienmitglied, so dass es durch die Berichterstattung oft zu einer Verschiebung der Wahrnehmung in der Bevölkerung kommt. Statistiken und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen ein anderes Bild:

- Nur etwa ein Drittel der Täter ist dem Kind völlig unbekannt. In dieser Tätergruppe ist zu einem großen Teil der so genannte Exhibitionist vertreten.
- Der überwiegende Teil der Täter stammt aus dem Umkreis des Kindes, *zu etwa einem Drittel aus der unmittelbaren Familienkreis* (Vater, Geschwister, Mutter, Großeltern), *zu etwa einem Drittel aus dem familiären Umfeld* (Verwandte, Pädagogen) und *zu etwa einem Drittel aus dem sozialen Umfeld* (Nachbarn, entfernte Bekannte...).
- *Über 90 % der Täter sind Männer*, es wird aber vermutet, dass das Dunkelfeld bei den Täterinnen sehr hoch ist.
- Etwa 20% der Delikte werden von kindlichen und jugendlichen Tätern verübt.
- Täterprofil: Die Täter wirken oft sehr nett, vertrauenswürdig, umgänglich (sowohl mit Kindern, als auch mit Erwachsenen). Sie leben oft in partnerschaftlichen Beziehungen mit regelmäßigen sexuellen Kontakten. Sie kommen aus allen sozialen und kulturellen Kreisen, unabhängig von Alter, Bildungsstand und Berufsstand.

Bei den Tätern handelt es (bis auf ganz wenige Ausnahmen) nicht um krankhafte, triebgesteuerte Personen. Sie nutzen nicht die Macht über die Kinder, um ihre sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen, sondern sie nutzen die sexuelle Handlung, um ihr Machtbedürfnis zu befriedigen.

3.) Wer sind die Opfer?

- Kinder im Alter von 1- 13 Jahren, 2/3 aller missbrauchten Kinder sind im Grundschulalter betroffen.
- 25% der Opfer sind Jungen. Ein hohes Dunkelfeld wird angenommen, da viele Jungen Hemmungen haben, sich jemandem anzuvertrauen, auch aus der Angst heraus, als „schwul“ zu gelten.
- Mädchen sind „bequemere“ Opfer, da sie oft noch dem alten Rollenverständnis unterliegen.
- Die Opfer kommen aus allen sozialen Schichten.

4.) Statistik (Straftaten gg. die sex. Selbstbestimmung)

2017 / Bochum

394 Opfer, davon 89 Kinder

2018 / Bochum

283 Opfer, davon 56 Kinder

2017 / NRW

11926, davon 3136 Kinder

2018 / NRW

13023 Opfer, davon 3264 Kinder

II. Erkennen von Missbrauch

1. Wie erleben Mädchen und Jungen den Missbrauch?

Oft bauen die Kinder zunächst ein Vertrauensverhältnis zum Täter auf. Sie bekommen bei ihm Zuwendung, Geborgenheit, Zärtlichkeit, materielle Geschenke, alles Dinge, die sie bisher kaum oder gar nicht erfahren haben. Der Übergang von diesen Zuwendungen zum sexuellen Missbrauch ist dann oft fließend und zunächst kaum bemerkbar.

Die Kinder sind verwirrt, bestürzt, hilflos. Sie suchen die Schuld bei sich und fragen, was sie falsch gemacht haben. Sie stecken in einem Gefühlschaos zwischen der Zuneigung zum Täter einerseits und der Angst, der Enttäuschung, der Wut, dem Schmerz andererseits.

Sie isolieren sich, weil sie glauben, sie seien die einzigen, denen so etwas passiert. Sie wissen nicht, wie und wem sie sich offenbaren sollen, da ihnen die Worte und das Vertrauen fehlen. Dazu kommt die Scham, aber auch der Druck und der Zwang zur Geheimhaltung.

2. Verhaltensauffälligkeiten/Symptome bei betroffenen Mädchen und Jungen

Kinder können sich aus den unterschiedlichsten Gründen oft sprachlich nicht offenbaren. Manchmal verplappern sie sich, ohne wahrzunehmen, dass sie Schweigegebote gebrochen haben. Oft können sie die Grenzüberschreitungen aber nicht in Worte fassen.

Wenn die Kinder sich nicht durch Sprache bemerkbar machen können, drücken sie ihre Not oft auf anderem Wege aus.

Die Liste der Symptome und Verhaltensänderungen betroffener Kinder ist lang. Im Folgenden sind einige aufgeführt, die Liste ist aber noch lange nicht vollständig.

a) äußere Veränderungen

Verletzungen an den Genitalien, im Analbereich, Hautausschläge, Ekzeme, Essstörungen (Gewichtsab- oder Zunahme), Selbstverletzungen (meist Schnitte an den Unterarmen), Nägelkauen bis auf die Fingerkuppen, Veränderungen der Haare/ der Kleidung, Einnässen, Einkoten, Schlafstörungen

Die sind Erscheinungsbilder, die aufgrund der psychischen Belastung entstehen, sie werden aber zum Teil auch von den Kindern herbeigeführt, um sich für den Täter unattraktiv zu machen.

b) Verhaltensänderungen

Angstzustände, Aggressivität, Passivität, Abschotten von Freunden, Eltern..., suchen sehr engen körperlichen Kontakt auch gegenüber Fremden, Abfall in den schulischen Leistungen, ängstliches Verhalten gegenüber bestimmten Personen, wollen nicht mehr zu bestimmten Personen hin, Selbstmordversuche

Manchmal reinszenieren Kinder im Spiel sexuelle Gewalterfahrungen, sie zeigen sexualisiertes Verhalten wie masturbieren, Beischlafbewegungen.....

Alle Veränderungen müssen nicht unbedingt Folgeerscheinungen eines sexuellen Missbrauchs sein, sie weisen aber darauf hin, dass etwas nicht stimmt. Auf jeden Fall sind es aber Alarmsignale für Eltern und Erzieher, dass das Kind in Nöten ist und Hilfe braucht

III. Handlungshinweise bei Missbrauchsverdacht

1.) Wie verhalte ich mich gegenüber dem Kind?

Bei einem Verdacht des sexuellen Missbrauchs an einem Kind darf nichts überstürzt werden. Auf keinen Fall sollte das Kind bemerken, welche negativen Emotionen das Erkennen der Tat bei Vertrauenspersonen auslöst, es würde die vorhandenen Schuldgefühle noch verstärken. Es sollte überlegt werden, ob man ein Gespräch mit dem Kind führen kann. Dies sollte in einer vertrauensvollen und ruhigen Atmosphäre stattfinden. Dabei darf das Kind auf keinen Fall bedrängt werden, möglicherweise steht es unter Schweigegebot und würde nichts mehr sagen.

Dem Kind sollte vermittelt werden, dass man ihm glaubt, auch wenn sich die Geschichte noch so haarsträubend anhört. Ihm dürfen keine Vorwürfe gemacht werden, auch wenn es offenkundig etwas Verbotenes oder Falsches getan hat.

2. Wer kann helfen?

Das Kind muss vor dem Missbraucher geschützt werden. Ist dies durch die Mutter und/oder den Vater nicht möglich, müssen öffentliche Stellen (Jugendamt) eingeschaltet werden.

Bei einem Missbrauchsverdacht sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen und eine geeignete Beratungsstelle eingeschaltet werden. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen haben eine Schweigepflicht. Die Polizei sollte über konkrete Fälle erst informiert werden, wenn entschieden wurde, eine Strafanzeige zu erstatten.

Adressen liegen bei der Polizei, den Gleichstellungsstellen der Städte und dem Weißen Ring vor.

3. Was passiert, wenn die Polizei eingeschaltet wird?

Die Polizei hat neben der Strafverfolgung auch die Aufgabe Gefahren abzuwehren. Das heißt, wenn die Polizei von sich aus Feststellungen trifft, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird sie tätig. So können Personalien festgestellt, der Sachverhalt protokolliert/dokumentiert und Beweismittel sichergestellt werden. Je nach Situation kann z. B. im Rahmen häuslicher Gewalt der Verursacher der Wohnung verwiesen oder Gewahrsam genommen werden. Bei einer konkreten Gefahr kann auch der Minderjährige bis zur Erreichbarkeit des Jugendamtes in Obhut genommen werden. Letztendlich wird das zuständige Jugendamt durch die Polizei informiert. Die Polizei ist originär nur für die Verfolgung der Straftaten im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung zuständig. Alle anderen Entscheidungen bzgl. Aufenthalt des Kindes, Besuchsrechte usw. trifft Jugendamt und Familiengericht.

Wenn eine Anzeige erstattet werden soll, kann man sich bei den Opferschutzbeauftragten der Polizeibehörden oder den entsprechenden Fachdienststellen für Sexualdelikte über den Ablauf von Strafverfahren und Hilfeangebote informieren.

Jeder kann bei einer Kindeswohlgefährdung die Polizei informieren und/oder eine Anzeige erstatten. Auch Personen, die an die Schweigepflicht gebunden sind, sollten diesen Schritt in

Erwägung ziehen, wenn eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der Minderjährigen vorliegt.

Bei Erstattung einer Anzeige wird zunächst der Anzeigende (Elternteil, Lehrer, Erzieher...) zu seinen Wahrnehmungen vernommen. Dann erfolgt in jedem Einzelfall eine Absprache über das weitere Vorgehen. Auf jeden Fall muss das Kind zur Sache angehört werden. Dabei wird auch auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen, z. B. wird abgesprochen, wo die Vernehmung stattfinden kann (Kindervernehmungszimmer, Büro, eigenes Zimmer.....). Oft wird durch die Staatsanwaltschaft ein Glaubwürdigkeitsgutachten (bezüglich der Aussage des Kindes) veranlasst. Die Entscheidungen über Verbleib des Kindes in der Familie, Festnahme des Täters, weitere Vernehmungen, ärztliche Untersuchungen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

Bei der Polizei werden Anzeigenerstatter, Vertreter des Kindes... auch über den weiteren Verlauf, Opferrechte und Hilfeangebote informiert.

IV. Prävention

1. Grundlagen

Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern spielt sich auf unterschiedlichen zeitlichen Ebenen ab.

Kurzfristig können wir präventiv tätig werden, indem der Missbrauch und die Täter erkannt und weitere Missbrauchshandlungen unterbunden werden. Mittelfristig kann durch den professionellen Umgang mit den Opfern dazu beigetragen werden, dass sie Wege aus der Situation finden und mit den Erfahrungen weiterleben können.

Langfristig gesehen ist die Erziehung zur körperlichen und sexuellen Selbstbestimmung, zu Autonomie und Selbstbewusstsein ein Mittel, um die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Erwachsenen vor sexuellen Übergriffen zu schützen.

2. Vorbeugung durch Erziehung

Das beste Mittel um Kinder vor Missbrauch zu schützen ist eine Erziehung, in der das Kind zu einem selbstbewussten Menschen herangezogen wird, der von den Erwachsenen akzeptiert wird. Das Kind muss sich ernst genommen fühlen, es muss merken, dass es in seiner Persönlichkeit und mit seinen Rechten angenommen wird.

Wie oft erleben wir die Situation, dass Omas oder Opas, Tanten oder Onkel, Mutter oder Vater, das Kind in den Arm nehmen, küssen und knuddeln, obwohl das Kind deutlich zeigt, dass es diese körperlichen Kontakte zu diesem Zeitpunkt nicht will. Wie wollen wir aber einem Kind beibringen, dass es zu einem Erwachsenen nein sagen darf, wenn schon die Angehörigen die Meinung des Kindes nicht ernst nehmen.

Mädchen und Jungen, die sich schon gegen kleine Übergriffe zur Wehr setzen, sind aus Tätersicht keine geeigneten Opfer. Bei Kindern, die stillschweigend hinnehmen, können die Täter systematisch das Ausmaß der sexuellen Übergriffe steigern.

- Die traditionellen Rollenbilder müssen überwunden werden. Solange von Mädchen erwartet wird, dass sie nur brav, verständnisvoll, fürsorglich und sanft sein sollen, haben sie kaum Möglichkeiten, sich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen. Dies setzt Eigenwilligkeit, Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen voraus.

Angst und Ohnmachtsgefühle sind mit dem traditionellen Jungenbild nicht vereinbar. Jungen „kennen keinen Schmerz“, sie müssen „wirkliche Kerle“ sein. Mit einer solchen Erziehung fällt es den Jungen natürlich schwer, Angst, Ohnmacht, Hilflosigkeit wahrzunehmen und diese zu offenbaren. Sie müssen mit diesen Gefühlen angenommen werden, damit sie in der Lage sind, sich bei einem Missbrauch jemandem anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.

- Sexualität darf kein Tabuthema sein: eine emanzipatorische Sexualerziehung ist ein wichtiger Baustein einer präventiven Erziehung, denn Kinder und Jugendliche können ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nur vertreten, wenn sie ihren Körper kennen und mögen. Dabei sollte von allen beteiligten Stellen eine einheitliche Sprache benutzt werden.
- Kinder sollten bestärkt werden, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen
- Es sollte Kindern gestatten sein, „nein“ zu sagen, sie sollten sie in ihrer Gegenwehr bestärke und unterstützt werden.
- Die Kinder müssen lernen, auch Erwachsenen gegenüber „nein“ sagen zu dürfen

3. Präventionsarbeit

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass einmalige Kurzprogramme keine ausreichende präventive Wirkung zeigen und die Kinder im Folgenden mit der Verantwortung des eigenen Schutzes alleine gelassen werden.

Präventive Maßnahmen können nur greifen, wenn Eltern, Kindergärten, Schulen, Medien, Institutionen und die Öffentlichkeit gemeinsam ein Klima schaffen, in dem sexuelle Gewalt wahrgenommen und geächtet wird.

Beispiel:

Theaterpädagogische Arbeit – Mein Körper gehört mir (Theaterpädagogische Werkstatt Osnabrück)

- Elternarbeit durch Informationsveranstaltungen der Theaterpädagogischen Werkstatt, der Schulen, der Polizei
- Einbindung des Theaterstückes in den schulischen Alltag
- Kontinuierliche Weiterführung der Aufklärungsarbeit an den Schulen
- Aufarbeitung der Inhalte in der täglichen Erziehungsarbeit der Eltern

Bücher-/ Medienliste für „starke“ Kinder

Ich bin doch keine Zuckermaus Sonja Blattmann mebes&noack Verlag

Mein Buch vom Selbstvertrauen Pro Familia Kinderland Verlag

Nein, mit Fremden geh ich nicht! Veronica Ferres cbj-Verlag

Fass mich nicht an! Veronica Ferres cbj – Verlag

Pixi – Bücher : Lena sagt Nein! / Ben sagt Nein!

Kartenspiel: „Sei stark, sag nein!“ Freddy-Fischer-Stiftung / Moritz Toys bei ca. 8,-€

Bücherreihe: Die 50 besten Tipps/Spiele für starke Kinder pp., Don Bosco Mini Spielothek, ca. 5-10 €

Hände weg von Han Schu, m. Audio-CD

von Britta Vollmer, Medienkombination mit Begleitmaterial und Audio-CD

Ab 7 Jahre

Bundesverein zur Prävention (Hg.)

<http://www.meinkoerpergehörtmir.de/> Kinderseite

Theaterwerkstatt Osnabrück im Internet zu div. Kinder- u. Jugendthemen (z.B. über Google)
(Mein Körper gehört mir. // Ein Tritt ins Glück // u. andere)

<http://www.trau-dich.de/>

Mobbing unter Kindern und Jugendlichen / 36 S. Broschüre des AJS, 2,20 € / www.ajs.nrw.de

„Wenn Du wen kennst, der Dich begrapscht...“

Broschüre des „Weissen Ring“ zur Aktion Power Kids „Mit mir nicht mehr!“

Kindgerechte Aufklärung...

<http://www.youtube.com/watch?v=C-uXEkDpZXw>

KiKa erklärt wie Kinder entstehen, auf Youtube „Wohin will Willi“ (Zeichentrick)

<http://www.youtube.com/watch?v=mY3EQE1FHdc>

Die Sendung mit der Maus(17.11.13) Wie ein Baby entsteht
Echtfilm kindgerecht

<http://www.youtube.com/watch?v=KGnwilFVLvs>

Es war einmal das Leben 02 Die Geburt (Zeichentrickserie Es war einmal das Leben...)

<http://www.youtube.com/watch?v=RW1yMfNgyss>

Zeichentrickfilm So kriegt man also Kinder - Teil 2